

Redaktion für Technische Dokumentation – Robert Biebel

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der Redaktion für Technische Dokumentation - Robert Biebel (nachfolgend Red.Biebel genannt) abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Die Red.Biebel nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

2 Bindung an Angebote

- 2.1 Angebote der Red.Biebel gelten grundsätzlich als rechtlich unverbindliche Aufforderung zum Vertragsabschluss. Verträge kommen erst mit Auftragsbestätigung oder Leistungsausführung zustande.
- 2.2 Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots der Red.Biebel nach Ablauf von vier Monaten, so ist die Red.Biebel berechtigt, die Preise den dann gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

3 Leistungen

- 3.1 Die Red.Biebel bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der Technischen Dokumentation und Kommunikation an:
 - Formulieren und Erstellen Technischer Dokumentationen
 - Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten Technischer Dokumentationen
 - Übersetzungen Technischer Dokumentationen
 - Vorbereitung und Schulung Technischer Redakteure oder von Mitarbeitern in Herstellungsunternehmen
 - Anfertigung von technischen Illustrationen
 - Entwicklung von Konzepten und Produktion Technischer Dokumentationen auf elektronischen Medien (CD-ROM, Online-Dienste)
- 3.2 Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der Red.Biebel mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der Red.Biebel und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und aus etwaigen durch den Auftraggeber überlassenen Dokumenten, Zeichnungen o. Ä.

4 Leistungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Vergütung: Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von der Red.Biebel erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten von dem Auftraggeber zu tragen.

Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

- 4.2 Kostenvoranschläge: Auf Wunsch des Kunden erstellt die Red.Biebel einen Kostenvoranschlag.

Der Kostenvoranschlag ist vergütungspflichtig. Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem schriftlich formulierten Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag. Kostenvoranschläge der Red.Biebel sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlags bis zu 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

- 4.3 Zahlung der Vergütung: Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Red.Biebel.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von der Red.Biebel erstellten Technischen Dokumentation an den Auftraggeber.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme der Technischen Dokumentation durch den Auftraggeber.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der Red.Biebel keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

Verzugszinsen werden mit 8 % p.a. über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt davon unberührt.

- 4.4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat der Red.Biebel zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von der Red.Biebel zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der Technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter der Red.Biebel den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber der Red.Biebel Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für die Red.Biebel zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem genannten Termin der Red.Biebel zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren obliegt es dem Auftraggeber, der Red.Biebel alle für eine den gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechende Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.) bereitzustellen.

Soweit der Red.Biebel solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die Red.Biebel ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt die Red.Biebel bei der Abwehr solcher Rechte und stellt die Red.Biebel von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die Red.Biebel berechtigt dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, kann die Red.Biebel den Vertrag kündigen und mit der Kündigung die weitere Leistungserbringung einstellen. In diesem Falle kann die Red.Biebel einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Redaktion für Technische Dokumentation – Robert Biebel

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5 Lieferzeit

5.1 Lieferfristen gelten nur dann als fix, wenn sie ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet sind. Die Red.Biebel ist nicht verpflichtet in Hinblick auf die Lieferzeit ihr mitgeteilte interne Abläufe und Vorgaben zu beachten.

5.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Red.Biebel, jedoch nicht vor der vollständigen Erfüllung der in Punkt 4.4 benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertiggestellte Technische Dokumentation das Unternehmen der Red.Biebel verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die Red.Biebel trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob bei der Red.Biebel oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Die Red.Biebel muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch die Red.Biebel um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber sich in Verzug befand.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

6 Gefahrenübergang und Versand

Die Erbringung der Leistung erfolgt am Sitz der Red.Biebel; der Versand erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Bei Übermittlung per elektronischem Medium geht die Gefahr mit Absendung an den Provider über.

7 Abnahme

7.1 Die Abnahme der von der Red.Biebel erstellten Technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe und Korrekturlesen der Technischen Dokumentation schriftlich die Abnahme zu erklären.

7.2 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist die Red.Biebel berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht substantiiert Abweichungen von der vertraglichen Beschaffenheit, die die nach dem Stand der Technik erforderliche Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen, darlegt.

8 Gewährleistung

8.1 Entspricht die von der Red.Biebel gelieferte Technische Dokumentation nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und führt dies zur Beeinträchtigung der nach dem Stand der Technik erforderlichen Gebrauchstauglichkeit (mangelhafte Technische Dokumentation), so bessert die Red.Biebel zunächst innerhalb angemessener Frist nach ihrem Ermessen nach oder liefert vollständig oder teilweise erneut (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber die Red.Biebel unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nacherfüllung auffordern.

8.2 Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der von der Red.Biebel gelieferten Technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der Technischen Dokumentation durch das Transportunternehmen oder den Kunden schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Abweichungen hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Offenkundigkeit schriftlich zu rügen.

8.3 Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht.

8.4 Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl oder leistet die Red.Biebel innerhalb einer angemessenen Frist keine Nacherfüllung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.5 Alle Ansprüche, auch für Mangelfolgeschäden, verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von sechs Monaten.

9 Haftung

9.1 Eine Haftung unter den nachfolgenden Bedingungen wird nur bis in Höhe des dreifachen Rechnungsbetrages übernommen. Übersteigt ein möglicher entstehender Schaden im Bereich des Auftraggebers den o.a. Betrag, oder könnte ein ungewöhnlich hoher Schaden entstehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet die Red.Biebel darauf hinzuweisen. Im Falle der Auftragsannahme ist die Red.Biebel in diesem Falle berechtigt, eine gesonderte Versicherung abzuschließen, deren Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

9.2 Die Haftung für durch Verzug mit der Leistung verursachte Schäden wird begrenzt auf 0,5 % des Auftragswertes je Woche Lieferzeitüberschreitung, jedoch höchstens 10 % des Auftragswertes.

9.3 Die Red.Biebel haftet nur im Falle grober oder vorsätzlicher Vertragsverletzungen.

9.4 Die Haftung für sonstige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen für leicht fahrlässige Verursachung sowie vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln von Erfüllungsgehilfen, soweit es nicht die Haftung auf Körperschäden betrifft.

9.5 Von der Inanspruchnahme Dritter stellt der Auftraggeber die Red.Biebel frei, soweit ihr kein Verschulden zur Last fällt.

10 Einräumung von Nutzungsrechten

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an seinen urheberrechtlich fähigen Darstellungen das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung im Zusammenhang mit dem Produkt in gedruckter Form und elektronischer Form zum Gebrauch gegenüber Dritten ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erlischt ohne weiteres bei Veränderungen jedweder Form an den Darstellungen.

Bei urheberrechtlich fähigen Darstellungen in elektronischer Form schließt das Recht zur Vervielfältigung die Verbreitung der Darstellungen über das Internet oder ein vergleichbares Medium ein.

Andere als die vorgenannten Verwertungsrechte werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt, es sei denn, die Parteien treffen hierüber eine gesonderte Vereinbarung.

Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung der für die urheberrechtlich fähigen Leistungen erstellten Rechnungen.

11 Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Red.Biebel zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

12 Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Red.Biebel den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

13 Tätigkeit für Mitbewerber

Der Red.Biebel ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

14 Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die der Red.Biebel von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der Technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der Red.Biebel vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

15 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

16 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergehenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Erfüllungsort ist Eichenau, Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

17 Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Red.Biebel und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) als vereinbart.

18 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Eichenau, den 4. April 2011

Robert Biebel
Technische Dokumentation
Pfefferminzstraße 26
D-82223 Eichenau

<http://www.pro-docu.eu>